

RS OGH 1957/9/11 2Ob431/57, 7Ob306/64, 8Ob12/67, 8Ob223/71, 6Ob623/78 (6Ob624/78, 6Ob625/78), 2Ob692

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.09.1957

Norm

ABGB §271

Rechtssatz

Der Prozessgegner hat im Verfahren, betreffend die pflegschaftsbehördliche Ermächtigung zur Prozessführung oder deren Genehmigung, keine Parteistellung; das gilt auch dann, wenn der eheliche Vater des Pflegebefohlenen dessen Prozeßgegner ist. Auf die Auswahl der Person des Kollisionskurators kann der eheliche Vater ebenfalls keinen Einfluß nehmen; er ist daher auch insoweit nicht rekursberechtigt.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 431/57
Entscheidungstext OGH 11.09.1957 2 Ob 431/57
Veröff: JBl 1958,69
- 7 Ob 306/64
Entscheidungstext OGH 02.12.1964 7 Ob 306/64
Vgl aber; Beisatz: Auch ein außerehelicher Vater kann nicht als Beteiligter in einem Verfahren auftreten, daß die Ermächtigung zur Erteilung einer Prozessvollmacht für einen gegen ihn gerichteten Rechtsstreit zum Gegenstand hat. (T1) Veröff: JBl 1965,476
- 8 Ob 12/67
Entscheidungstext OGH 24.01.1967 8 Ob 12/67
Veröff: EvBl 1967/344 S 489 = EFSlg 9299
- 8 Ob 223/71
Entscheidungstext OGH 07.09.1971 8 Ob 223/71
nur: Der Prozessgegner hat im Verfahren, betreffend die pflegschaftsbehördliche Ermächtigung zur Prozeßführung oder deren Genehmigung, keine Parteistellung. (T2)
- 6 Ob 623/78
Entscheidungstext OGH 01.06.1978 6 Ob 623/78
- 2 Ob 692/87
Entscheidungstext OGH 11.12.1987 2 Ob 692/87

nur: Auf die Auswahl der Person des Kollisionskurators kann der eheliche Vater ebenfalls keinen Einfluß nehmen; er ist daher auch insoweit nicht rekursberechtigt. (T3)

- 7 Ob 1639/95

Entscheidungstext OGH 06.09.1995 7 Ob 1639/95

nur T2; Beisatz: Hier: Gesetzlicher Vertreter (T4)

- 6 Ob 131/00h

Entscheidungstext OGH 28.06.2000 6 Ob 131/00h

nur T3; Beisatz: Hier: Amtswegige Auswahl des Liquidators. (T5)

- 6 Ob 274/00p

Entscheidungstext OGH 22.02.2001 6 Ob 274/00p

Auch; nur T3; Beis wie T5

- 6 Ob 225/04p

Entscheidungstext OGH 21.10.2004 6 Ob 225/04p

Auch; Beisatz: Entscheidend ist dabei, dass mit der Auswahl der Person des Vertreters nicht in die subjektiven Rechte des ansonsten am Verfahren Beteiligten eingegriffen wird (so schon 6Ob131/00h mwN). (T6)

- 6 Ob 148/14d

Entscheidungstext OGH 19.11.2014 6 Ob 148/14d

Auch; Beis wie T6; Beisatz: Die Rechtsmittelbefugnis ist zu bejahen, wenn eine aus rechtlichen Gründen ungeeignete Person zum Prozesskurator bestellt wird und daher der Mangel der Vertretung der Partei gerade nicht behoben wird. In diesem Fall wird in die Rechtssphäre des zur Antragstellung nach § 8 ZPO Berufenen eingegriffen. (T7)

- 2 Ob 16/19w

Entscheidungstext OGH 26.02.2019 2 Ob 16/19w

nur T3; Beis ähnlich wie T6; Beisatz Hier: Verlassenschaftskurator. (T8)

Beisatz: Offen gelassen, ob die zu T7 geäußerte Ansicht geteilt wird. (T9)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1957:RS0049028

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

11.04.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at